

## Schaf- und Ziegenhaltung am Bio-Betrieb



# Inhalt

---

|   |    |
|---|----|
| Haltung.....  | 3  |
| Stallklima.....   | 3  |
| Bewegungsflächen .....  | 3  |
| Mindestmaße für Stall- und Auslaufflächen .....               | 3  |
| Ernährung .....   | 4  |
| Fütterung.....  | 4  |
| Wasserversorgung .....  | 5  |
| Tierzukauf .....  | 5  |
| Behandlungen / Eingriffe bei Tieren.....                      | 6  |
| Behandlungen .....  | 6  |
| Eingriffe bei Tieren .....                                    | 7  |
| Freigeländezugang.....  | 8  |
| Auslaufgestaltung.....  | 8  |
| Weide.....  | 9  |
| Meldepflichten, Tierkennzeichnung und Bestandesregister ..... | 11 |
| Kontaktadressen .....   | 11 |

Die Haltung von Bio-Schafen bzw. Bio-Ziegen baut auf Grundstandards wie Freigelände- und Weidezugang, Laufstallhaltung, Gruppenhaltung, Bio-Fütterung und eingestreuter Liegefläche auf. Die gesetzlichen Bestimmungen der Bio Schaf- und Ziegenhaltung sind in den EU-Bio-Verordnungen 2018/848 und 2020/464 und den Publikationen des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG geregelt. Das Tierschutzgesetz und die 1. Tierhaltungsverordnung legen weitere Auflagen fest.

## Haltung

- Die Anbindehaltung bei Kleinwiederkäuern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur für Einzeltiere zeitlich begrenzt möglich, wenn aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt, z.B. bei Krankheit
- Die Tiere müssen in Gruppen gehalten werden. Eine Isolierung von Einzeltieren ist nur für einen begrenzten Zeitraum genehmigt, wenn dies aus Tierschutzgründen erforderlich ist (z.B. Ablammböden, Krankbuchten).

## Stallklima

- Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mind. 3 % der Stallbodenfläche vorhanden sein und eine Lichtstärke von 40 lux über mind. 8 Stunden pro Tag erreicht werden.

## Bewegungsflächen

- Der Stallboden muss rutschsicher gestaltet sein. Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein, d.h. er darf nicht in Form eines Spaltenbodens ausgeführt sein (was in der Schaf- und Ziegenhaltung jedoch ohnehin nicht üblich ist).
- Es müssen für alle Tiere ausreichend Liege-/Ruheflächen mit trockener Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss aus natürlichen Materialien (z.B. Stroh, unbehandelte Sägespäne oder Ähnlichem) bestehen.

## Mindestmaße für Stall- und Auslaufflächen

| Mindeststall- und Auslaufflächen für Einzel-, und Gruppenbuchten (Bio-VO und 1. THVO) |   |  |
|---|---|--|
| Tierkategorie   | Mindeststallfläche (m <sup>2</sup> /Tier) | Mindestausenfläche (Freigelände außer Weideflächen) (m <sup>2</sup> /Tier) |
| Schafe, Ziegen, Widder (älter 12 Monate)  | 1,50                                      | 2,50   |
| Böcke (älter 12 Monate)   | 3,00                                      | 2,50   |
| Mutterschaf/Mutterziege (mit 1 Lamm/Kitz)   | Vor der Trennung vom Muttertier           | 3,00   |
| Mutterschaf/Mutterziege (mit 2 Lämmern/Kitzen)  |   | 2,20   |

|   |                                     |      |      |
|---|-------------------------------------|------|------|
| Mutterschaf/Mutterziege<br>(mit 3 Lämmern/Kitzen) |                                     | 2,55 | 4,00 |
| Lämmer/Kitze<br>bis 6 Monate                      | Nach der<br>Trennung vom            | 0,50 | 0,50 |
| Schafe/Ziegen<br>6 bis 12 Monate                  | Muttertier<br>(separate<br>Haltung) | 1,00 | 1,25 |

## Ernährung

### Fütterung

- Grundsätzlich sind am Bio-Betrieb Bio-Futtermittel einzusetzen.  
**Hinweis:** Hilfestellung dazu bietet der Betriebsmittelkatalog, welcher jährlich von der Bio-Kontrollstelle zugeschickt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet. Unter [www.betriebsmittelbewertung.at](http://www.betriebsmittelbewertung.at) kann auch online nach biotauglichen Futtermitteln gesucht werden.
- Die Futtermittel müssen bevorzugt aus der Eigenproduktion stammen (70 %). Ist dies nicht möglich bzw. nicht verfügbar, kann von anderen Bio-Betrieben und/oder Futtermittelunternehmen aus derselben Region (Österreich) zugekauft werden
- Umstellungsfuttermittel (erste Ernte nach 12-monatiger Umstellungszeit) vom eigenen Betrieb können zu 100 % eingesetzt werden.



Für zugekauftes Umstellungsfutter und Futtermittel von konventionellen Zugangsflächen gilt:

- Zugekauftes Umstellungsfutter: zu maximal 25 % der Gesamtjahresration
  - Ernten von konventionellen Zugangsflächen im 1. Umstellungsjahr bei mehrjährigen Futterkulturen, Dauerweiden oder nach dem Flächenzugang angebaute Eiweißpflanzen: zu maximal 20 % der Gesamtjahresration. Die Beweidung konventioneller Zugangsflächen in diesem Ausmaß ist möglich.
  - Futter von konventionellen Zugangsflächen und zugekauftes Umstellungsfutter dürfen gemeinsam die Grenze von 25 % der Gesamtjahresration nicht überschreiten. Berechnungsgrundlage für die Prozentsätze ist jeweils die Gesamtjahresration auf Trockensubstanzbasis.
- Die Tagesration muss aus mindestens 60 % Raufutter bestehen. Achtung: Zusätzliche Einschränkungen zum Krafffutteranteil in der Ration (Trockensubstanzbasis) gibt es aus privatrechtlichen Standards (z.B. Zurück zum Ursprung, JA! Natürlich)
  - Lämmer/Kitze müssen für eine Mindestzeit von 45 Tagen mit Muttermilch oder natürlicher Milch versorgt werden.

- Definition natürliche Milch: Milch, die von Bio-Tieren stammt und einer Behandlung (z.B. sieben, entfetten, trocknen) unterzogen worden sein kann. So kann z.B. Bio-Trockenmilch für die Versorgung der Lämmer/Kitze verwendet werden. Im Fall der Lämmer- bzw. Kitzaufzucht kann auch biologische Kuhmilch zum Einsatz kommen.
- Milchaustauscher (natürlichen Bestandteile der Milch wurden ersetzt, z.B. Milchfett durch Pflanzenfett) dürfen daher auch bei biologischer Herkunft innerhalb der ersten 45 Tage nicht eingesetzt werden. Ausnahme sind Notfälle wie die Verendung des Muttertieres.
- Werden Schafe/Ziegen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.  
Bei ganztägiger Futtevorlage und ständigem Zugang zum Futter (ad libitum) darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5:1 nicht überschritten werden.

**Empfehlung:** Auch bei ständiger Futtevorlage ist nach Möglichkeit ein großzügiges Tier-Fressplatz-Verhältnis zu empfehlen. So bieten 3 Fressplätze pro 2 Tiere den Schafen bzw. den Ziegen die Möglichkeit, die geeignete Fressplatznachbarin selbst zu wählen und zu ranghohen Tieren Abstand zu nehmen.

## Wasserversorgung

- Den Tieren muss ausreichend Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden. Die Tränke muss den ganzen Tag erreichbar sein.  
**Empfehlung:** Pro Bucht sind mindestens 2 Tränken bzw. je 20 Tiere eine Tränke vorhanden

## Tierzukauf

Grundsätzlich müssen Bio-Tiere zugekauft werden. Stehen biologische Tiere nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, dürfen unter folgenden Bestimmungen zu Zuchtzwecken konventionelle Tiere zugekauft werden:

- **Männliche Zuchttiere** älter als 6 Monate dürfen ohne Einschränkung konventionell zugekauft werden, sofern Bio-Tiere nicht erhältlich sind
- Wird erstmalig mit dem **Aufbau eines Bestandes** begonnen, so müssen die konventionellen Jungtiere für die Zucht unmittelbar nach dem Absetzen eingestellt werden. Dabei müssen die Lämmer bzw. Kitze zum Zeitpunkt des Einstellens weniger als 60 Tage alt sein.



- **Zur Bestandesergänzung** dürfen weibliche Zuchttiere, sofern sie noch nicht geworfen haben, im Umfang von max. 20 % des Bestandes konventionell zugekauft werden (Berechnungsbasis: alle Schafe/Ziegen über 6 Monate). Bei Beständen unter fünf Tieren kann zumindest ein Jungtier pro Jahr konventionell zugekauft werden.
- In folgenden **Sonderfällen** können bis max. 40 % des Tierbestandes konventionell zugekauft werden, wenn dies die zuständige Behörde vor dem Zukauf genehmigt hat:
  - Tierbestand wurde erheblich vergrößert
  - Rasseumstellung
  - Aufbau eines neuen Zweiges in der tierischen Produktion

In diesen genannten Fällen müssen alle konventionellen Tierzugänge behördlich genehmigt werden. Die Abwicklung erfolgt elektronisch über das VIS (Verbrauchergesundheits-Informationssystem). Basis für eine Genehmigung eines konventionellen Tierzukaufs ist ein Nachweis über die qualitative bzw. quantitative Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Tieren. Dem Antrag für den Zukauf nichtbiologischer-Tiere zu Zuchtzwecken ist jedenfalls ein Auszug aus der Tier-Datenbank unter [www.almmarkt.com](http://www.almmarkt.com) beizufügen. Damit wird die Nicht-Verfügbarkeit geeigneter Tiere nachgewiesen.

Tiere einer gefährdeten Nutztier rasse (gemäß ÖPUL-Liste „seltene Nutztier rassen“) dürfen ohne Einschränkung zugekauft werden.

Hingegen gibt es für Tiere, welche für die Mast bestimmt sind, keine Ausnahmemöglichkeiten für den konventionellen Tierzukauf. Tiere für die Mast müssen am Bio-Betrieb geboren und aufgezogen werden.

Hinweis: Wird unter den oben genannten Punkten ein konventionelles Tier zugekauft, muss dessen Umstellungsfrist für die Bio-Vermarktung berücksichtigt werden.

Diese **Umstellungsfrist** beträgt für Schafe/Ziegen **6 Monate**.

## Behandlungen / Eingriffe bei Tieren

### Behandlungen

Die Tiergesundheit in der biologischen Landwirtschaft soll, so weit möglich, bereits durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden. Folgende Einschränkungen zu den Tierbehandlungen sind zu berücksichtigen:

- Der Einsatz von Embryotransfer ist nicht erlaubt
- Vorbeugender Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln (einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen Molekülen) sowie eine hormonelle Steuerung sind nicht zulässig. Antibiotisches Trockenstellen bzw. Entwurmungen dürfen daher nur selektiv bzw. nur im Falle der Notwendigkeit erfolgen.

- Bei einer Erkrankung kann der Tierarzt nach entsprechender Diagnose alle zugelassenen Arzneimittel einsetzen. Dabei gilt:
  - Bei den Tieren dürfen max. drei Behandlungen pro Jahr mit chemisch. synth. allopathischen Arzneimittel oder Antibiotika durchgeführt werden, ansonsten verlieren diese den Bio-Status und müssen die Umstellungszeit neu durchlaufen.
 

**Hinweis:** Parasitenbehandlungen, Impfungen und Eingriffe am Tier (z.B. Enthornung) sowie Behandlungen mit homöopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln sind von dieser Regelung ausgenommen und zählen somit nicht zur Behandlungshäufigkeit.
  - Tiere, welche weniger als ein Jahr alt werden (z.B. Bio-Lämmerproduktion), dürfen max. einmal behandelt werden.
 

**Hinweis:** Eine Behandlung umfasst mehrere Verabreichungen zum selben Krankheitsfall.
  - Die Wartezeit nach einer Behandlung ist doppelt so lang wie gesetzlich vorgeschrieben. Gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit, sind dies zumindest 48 Stunden. Lediglich homöopathische Arzneimittel ab den Potenzen D4 bzw. C2, Pflanzenheilmittel und Impfungen verursachen keine Wartezeiten.
- Der Tierarzt kann keine konventionellen Ergänzungsfuttermittel verschreiben. Es sind ausschließlich Futtermittel zu verwenden, die in Bio-Qualität angeboten werden (siehe dazu Betriebsmittelkatalog).
- Alle Behandlungen sind am Betrieb aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen umfassen die *Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die Wartezeit.*

## Eingriffe bei Tieren

Bestimmte Tiereingriffe sind im Biobereich ausnahmsweise und im Einzelfall zulässig, wenn es der Verbesserung der Gesundheit, dem Wohlbefinden oder den Hygienebedingungen, sowie der Arbeitssicherheit dient.

Folgende Eingriffe sind unter den nachstehenden Bedingungen erlaubt:

- **Enthornung bei weiblichen Zuchtkitzen**, die für die Nutzung als Milchziegen bestimmt sind, bis zu einem Alter von 4 Wochen nach wirksamer Betäubung und einer Schmerzmittelanwendung.
- **Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern** bis zu einem Alter von sieben Tagen durch eine sachkundige Person bei einer tierärztlich bestätigten Notwendigkeit.

Für diese Eingriffe muss ein Antrag mit Begründung der Notwendigkeit bei der zuständigen Behörde über das VIS (Verbrauchergesundheits-Informationssystem) gestellt werden.

Die Eingriffe müssen aufgezeichnet und für die nächste Kontrolle bereitgehalten werden.

## Freigeländezugang

Das erforderliche Ausmaß an Zugang zu Freigelände (Auslauf und/oder Weide) ist davon abhängig, in welcher Haltungform die jeweilige Tiergruppe gehalten wird. Folgende Haltungformen sind in der Schaf- und Ziegenhaltung relevant:

- **Haltungform A:** Tiere werden im Laufstall gehalten und haben jederzeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Auslauf. Der Auslauf ermöglicht den Tieren auch im Winter und während witterungsbedingten Weideunterbrechungen Freigeländezugang. Eine wechselweise Auslaufnutzung ist jedoch nicht möglich.
- **Haltungform B:** Tiere werden im Laufstall gehalten und haben keinen (ständigen) Zugang zu einem richtlinienkonformen Auslauf. Dies wird durch ein Maximum an Weide während der Vegetationszeit kompensiert.
- **\*Haltungform D:** Tiere werden in ganzjähriger Freilandhaltung gehalten, wo ihnen ein ausreichend großer Witterungsschutz angeboten wird.

\*Die Haltungform C beschreibt die temporäre Anbindehaltung, die bei Schafen/Ziegen nicht erlaubt und daher nicht angeführt ist

## Auslaufgestaltung

Die Vorgaben zur Mindestauslaufgröße sind unter den Mindeststall- und Auslauflächen auf Seite 3 dargestellt. Darüber hinaus sind folgende Auslaufanforderungen zu berücksichtigen:

- Die Auslauflächen können gemäß EU-Bio-Verordnung teilweise überdacht sein. Dazu gibt es folgende konkrete Vorgaben:
  - Bei Neubauten dürfen seit 01.01.2021 maximal 50 % der Mindestaußenflächen überdacht sein. In Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1200 mm/Jahr) kann die nicht überdachte Mindestaußenflächen auf 25 % reduziert werden (sprich 75 % können überdacht sein).
  - Für Altbauten, bei denen noch höhere Prozentsätze der Mindestauslauflächen überdacht sind, läuft noch bis längstens Ende 2030 eine Übergangsfrist.
- Um den Auslauf attraktiv zu gestalten, sind Einrichtungen wie Bürsten, Futterraufen und gegebenenfalls Beschattungselemente zu empfehlen. Für Ziegen sind es zusätzlich Klettermöglichkeiten, die gerne angenommen werden und so Außenflächen interessant machen. Aufgrund des Wasserrechtsgesetzes und um den Eintrag von Sickerwässern zu vermeiden, sollte ein ständig zugänglicher Auslauf befestigt ausgeführt sein, zumindest im stallnahen Bereich sowie bei zusätzlichen Futterstellen.





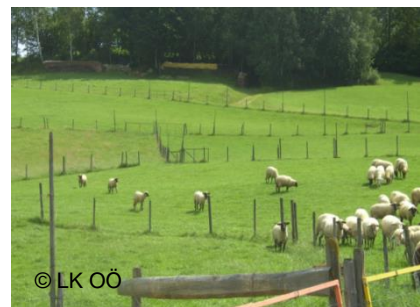
## Weide

Schafen und Ziegen ist Weide anzubieten, wann immer die Umstände (Jahreszeit, Witterungs- und Bodenbedingungen) dies gestatten. Verschiedene veterinärmedizinische Gründe können zu einer zeitlich beschränkten Unterbrechung des Weidegangs führen.

Die Weidezeit ist mit dem Zeitraum von 1. April bis 31. Oktober definiert. In diesen Monaten müssen Schafe und Ziegen grundsätzlich geweidet werden. Jahreszeitliche Bedingungen, die im Frühjahr einen späteren Weidestart ermöglichen oder im Herbst ein früheres Weideende erfordern, können berücksichtigt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Tiergruppen zu den jeweiligen Haltungsformen (siehe auch oben) ist Basis für das Ausmaß an Weide, das den Tieren geboten werden muss:

| Haltungsform | Weideausmaß      |
|--------------|------------------|
| A            | Optimum an Weide |
| B            | Maximum an Weide |
| D            | Maximum an Weide |



### Optimum an Weide

Die Weide wird den Aspekten Fütterung und Bewegung gerecht, wobei der Bewegungsaspekt im Vordergrund steht. Eine Umsetzung einer Bewegungsweide ist möglich, wenn ein Zertrampeln des Bodens verhindert wird und die Grasnarbe überwiegend erhalten bleibt.

### Maximum an Weide

Die Weide muss den Aspekten Fütterung und Bewegung in umfassender Weise Rechnung tragen.

Darstellung des Freigeländezugangs für Schafe und Ziegen in Abhängigkeit der Haltungsform

| Zugang zu Freigelände für Pflanzenfresser am Bio-Betrieb |                                      |   |  |   |   |   |   |   |   |    |                                      |    |  |
|--|--------------------------------------|---|--|---|---|---|---|---|---|----|--------------------------------------|----|--|
| Monat  | 1                                    | 2 | 3  | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11                                   | 12 |  |
| Haltungsform   |                                      |   |  |   |   |   |   |   |   |    |                                      |    |  |
| A: Laufstall mit Auslauf                                 | Zugang zu Auslauf                    |   | Optimum an Weide plus Zugang zu Auslauf, wenn Tiere nicht auf der Weide sind |   |   |   |   |   |   |    | Zugang zu Auslauf                    |    |  |
| B: Laufstall ohne Auslauf                                | Laufstallhaltung                     |   | Maximum an Weide   |   |   |   |   |   |   |    | Laufstallhaltung                     |    |  |
| D: ganzjährige Freilandhaltung                           | Haltung im Freien (Witterungsschutz) |   | Maximum an Weide   |   |   |   |   |   |   |    | Haltung im Freien (Witterungsschutz) |    |  |

### Temporäre Unterbrechungen aufgrund Witterungs- und bodenbedingten Umständen

Eine temporäre Unterbrechung von der Weide ist zeitlich begrenzt zulässig, wenn die Witterungsbedingungen, die jahreszeitlichen Bedingungen oder der Bodenzustand dies nicht ermöglichen (z.B. extreme Trockenheit, Regenperioden, Unwetter,..)

### Temporäre Unterbrechungen aufgrund veterinärmedizinischer Umständen

Eine temporäre Unterbrechung von der Weide können auch durch veterinärmedizinische Gründe, Routine- oder Quarantänemaßnahmen geltend gemacht werden. Hierzu sind allerdings schriftliche Aufzeichnungen unter Angabe von Gründen erforderlich:

- Weide bei Jungtieren
  - Während der Mindesttränkezeit sind Lämmer und Kitze (45 Tage) von der Weideverpflichtung ausgenommen. Hierzu müssen keine gesonderten Aufzeichnungen geführt werden
  - Wird die Tränkezeit betriebsindividuell verlängert, so ist dieser Zeitraum ebenfalls von der Weide ausgenommen. Eine längere Tränkezeit muss aber begründet werden
  - Im Anschluss an die Mindesttränkezeit können noch max. 4 Wochen für eine Umstellungsfütterung geltend gemacht werden, was allerdings einzeltierbezogen zu dokumentieren ist.
  - Spätestens nach der Tränke- und Umstellungsfütterungsphase müssen die Jungtiere in Abhängigkeit des Haltungssystems geweidet werden.

*Darstellung für den Weidezugang bei Lämmern und Kitzen*

| Weidezugang bei Jungtieren (Lämmer, Kitze)                        |   |  |   |
|---|---|--|---|
| Zeitraum und notwendige Dokumentationspflichten                   |   |  |   |
| Eingeschränkter Weidezugang, wenn veterinärmedizinisch begründbar |   |  |   |
| Mindesttränkezeit<br>> Lämme/Kitze 45 Tage                        | + | betriebs-<br>individuell<br>längere<br>Tränkezeit        | +   |
|   |   | Nachvollziehbare<br>Begründung<br>gegenüber<br>Kontrolle |   |
| keine gesonderten Vorgaben  |   | max. 4 Wochen<br>Umstellungsfütterung                    |   |
|   |   | Einzeltierbezogene<br>Dokumentation                      | Weidezugang in<br>Abhängigkeit<br>des Haltungssystems<br>(A, B, D)<br><br>gewohnte Weide-<br>aufzeichnungen |

- Routinemaßnahmen
  - Bei einzelnen Tieren kann zeitweise und im erforderlichen Ausmaß von der Weide abgesehen werden. Beispiele: Decken, Trockenstellen (allerdings nicht die gesamte Trockenstehphase), Geburten, Verkaufsvorbereitung, Klauenpflege
- Quarantänemaßnahmen
  - Im praxisüblichen und erforderlichen Ausmaß

## **Dokumentation**

Aufzeichnungen über den Weidezeitraum und mögliche Unterbrechungsgründe (z.B. Witterung, veterinärmedizinische Gründe bei Einzeltieren) müssen geführt und für die Kontrolle bereitgehalten werden.

## **Meldepflichten, Tierkennzeichnung und Bestandesregister**

Zur Seuchenprävention und –bekämpfung müssen seit 1. Jänner 2008 alle Verbringungen von Schafen und Ziegen an das VIS (Veterinärinformationssystem) gemeldet werden.

Gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 muss zudem jedes Tier innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Geburt, spätestens jedoch vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes gekennzeichnet werden. Laut dieser Verordnung müssen Halter von Schafen und/oder Ziegen auch ein Bestandesregister führen.

Nähere Informationen zu den Meldeereignissen, zur Tierkennzeichnung sowie zur Führung eines Bestandesregisters sind auf der Seite des Verbrauchergesundheitsinformationssystems zu finden <https://vis.statistik.at/vis/schafe-und-ziegen>



Nutzer vom Herdenmanagementprogramm sz-online haben die Möglichkeit, über diese Anwendung Meldungen an das VIS durchzuführen. Ebenfalls kann es als Online-Bestandesregister genutzt werden.

## **Kontaktadressen**

**Bio-Berater:innen** der Landwirtschaftskammern



<https://www.lko.at/ihr-lk-beratungsteam-f%C3%BCr-biologische-wirtschaftsweise+2400+2580042>

## **Impressum**

**Redaktion:** DI Dr. Anna Herzog, Abteilung Marktpolitik, Landwirtschaftskammer Österreich.

**Autor:innen:** Stefan Rudlstorfer, Bio-Berater, Landwirtschaftskammer Oberösterreich. **Layout &**

**Gestaltung:** Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien, [www.lko.at](http://www.lko.at) **Coverfotos:**  
LK Oberösterreich

**Hinweis im Sinne der Gleichberechtigung:**

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch an Frauen und Männer gleichermaßen.